

Statuten des Vereins Schule und Elternhaus der Stadt Freiburg und Umgebung

A Name und Sitz

Art. 1

¹ Schule und Elternhaus der Stadt Freiburg und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ffZGB.

² Sitz des Vereins ist Freiburg i.Üe.

³ Der Verein ist eine Sektion des Vereins Schule und Elternhaus Schweiz und der Freiburger Kantonalsektion von S&E.

B Zweck

Art. 2

¹ Der Verein hat zum Zweck, den Eltern zu helfen, sich mit der Entwicklung des Kindes in der Familie, der Schule und im Gemeinwesen auseinanderzusetzen, sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden zu fördern.

Er dient zur Sammlung, Koordination und Unterstützung aller Kräfte, die sich für die Anliegen der Eltern und ihrer Kinder einsetzen.

² Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt weder kommerzielle noch Selbsthilfzwecke.

³ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie von und gegenüber politischen Parteien und konfessionellen Institutionen unabhängig.

⁴ Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit lokalen (insbesondere französischsprachigen) verwandten Organisationen mit ähnlichem Zweck sowie mit den weiteren Sektionen des Freiburger Kantonalverbandes an. Er kann gegebenenfalls als Kollektivmitglied anderen Organisationen beitreten, deren Zielsetzungen mit den vorliegenden Statuten grundsätzlich übereinstimmen.

Art. 3

¹ Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- regelmässige Information der Eltern über das Schulwesen
- Stellungnahmen zu schul- und bildungspolitischen Fragen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Vertretung der Eltern in Kommissionen und Behörden
- Veranstaltungen zur Diskussion mit Lehrerschaft und Behörden
- Veranstaltungen zur Elternbildung
- Förderung des sozialen Kontaktes zwischen den Eltern

C Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich für Schul- und Erziehungsfragen interessieren und gewillt sind, die Interessen von Eltern und ihren schulpflichtigen Kinder zu unterstützen. Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder von S&E Schweiz und der Kantonalsektion gemäss den Statuten von S&E Schweiz.

² Eine Mitgliedschaft nur bei S&E Stadt Freiburg und Umgebung ist nicht möglich.

³ Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

⁴ Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Das Beitritts-gesuch erfolgt an den Vorstand der Sektion oder über die Geschäftsstelle von S&E Schweiz. Der Vorstand von S&E Schweiz entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Sektion über die Aufnahme.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Sektion oder an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz möglich.

Verstösst ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand der Sektion der Delegiertenversammlung von S&E Schweiz den Vereinsausschluss beantragen.

D Mittel, Geschäftsjahr

Art. 5

¹ Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- dem Anteil der an S&E Schweiz bezahlten Mitgliederbeiträge gemäss Reglement dieser Organisation
- den Zinsen des Kapitals
- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Freiwilligen Spenden und Legaten

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

F Die Mitgliederversammlung

Art. 7

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen.

² Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte erfolgen.

³ An der MV haben Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder je eine Stimme.

⁴ Ausserordentliche MV können auf Ersuchen eines Viertels aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Die Formalitäten entsprechen denjenigen unter Abschnitt 1.

Art. 8

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden obligatorischen Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget. Décharge des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle

² Ausserdem fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung:

- Ernennung der VertreterInnen in andere Vereine, Kommissionen und Behörden, insbesondere der örtlichen Schulkommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung von Statuten bzw. Auflösung des Vereins gemäss Artikel 14 + 15

Art. 9

- ¹ Die MV entscheidet – vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen – mit einfachem Mehr der Anwesenden. Ein allfälliger Stichtagsentscheid steht dem Präsidenten / der Präsidentin zu.
- ² Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden. Das gleiche Quorum gilt für die Aufnahme nicht angekündigter Geschäfte auf die Traktandenliste.

G Der Vorstand

Art. 10

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier / der Kassierin und dem Sekretär / der Sekretärin sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern, die alle für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand sollte so zusammengesetzt sein, dass die verschiedenen Schulstufen (Primarschule / Orientierungsstufe) sowie die verschiedenen Quartierschulen durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.
- ⁴ Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied einsetzen, das durch die nächste Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds bestätigt werden muss.

Art. 11

- ¹ Die Aufgaben des Vorstands sind namentlich:
 - Die Führung der Vereinsgeschäfte gemäss dem in Art. 2 und 3 genannten Zweck.
 - Die Durchführung der ihm von der MV übertragenen Aufgaben.
 - Die Erstellung des Vereinsprogramms und des Budgets.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Berichterstattung an die MV über seine Tätigkeit.
 - Die Wahrung der Kontinuität der Vertretung des Vereins in der Kantonalsektion, in S&E Schweiz, verwandten Organisationen sowie Kommissionen und Behörden.
 - Die Vertretung des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen schul- und bildungspolitischen Fragen sowie Vernehmlassungen.
- ² Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen und / oder Arbeitsgruppen einsetzen, welche nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 12

- ¹ Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Er / sie entscheidet über die Einberufung von Vorstandssitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Er / Sie dient als Ansprechperson für Dritte, insbesondere die Schulbehörde.
- ² Der Sekretär / die Sekretärin ist für die Führung der Beschlussprotokolle der MV und der Vorstandssitzungen sowie für den Versand an die Mitglieder verantwortlich, kann diese Aufgaben aber innerhalb des Vorstands delegieren. Er / Sie unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin in seiner / ihrer Aufgabe und vertritt ihn / sie bei Abwesenheit.
- ³ Der Kassier / die Kassierin betreut die Buchführung und verwaltet die Konten des Vereins, für die er / sie zeichnungsberechtigt ist. Er / Sie muss bei Fragen, die die Finanzen des Vereins betreffen, konsultiert werden. Ausserdem führt er / sie die Mitgliederliste.

H Die Kontrollstelle

Art. 13

- ¹ Die MV wählt auf jeweils 2 Jahre 2 RevisorInnen oder ein Treuhandbüro als Kontrollstelle. Deren Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, berichtet der MV schriftlich über das Ergebnis und stellt Antrag auf Décharge des Vorstands.

I Statutenänderungen, Auflösung

Art. 14

- ¹ Statutenänderungen können nur durch drei Viertel der an einer MV anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ² Die Einladung muss die vorgeschlagene Änderung bezeichnen und den neuen Text enthalten.

Art. 15

- ¹ Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr zwei Drittel der Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV zustimmt.
- ² Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene MV mit dem einfachen Mehr der Anwesenden die Auflösung beschliessen.
- ³ Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen an die Freiburger Kantonalsektion oder falls diese nicht mehr existiert an die nächste Lokalsektion im Kanton Freiburg oder an S&E Schweiz. Die S&E Vereine müssen als juristische Personen wegen der Verfolgung gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecke von den Steuern befreit sein. Falls kein S&E Verein mehr aktiv ist, wird das noch vorhandene Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz, welche/r wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

K Inkrafttreten

Art. 16

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 18. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 14. Februar 1996.

Freiburg, den 18.01.2018

Für den Vorstand

Der Präsident